Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47 Ausgegeben Danzig, den 14. Juli 1937

Inhalt:

129

Verordnung

betr. Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 3. März 1937 zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G. Bl. S. 171).

Vom 20. Juni 1937.

Auf Grund des § 67 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G. Bl. S. 141) und auf Grund des § 6 Nr. 1a, b und c des Lebensmittelgesetzes vom 27. März 1930 (G. Bl. S. 81) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

§ 4, Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 3. März 1937 (G. Bl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. Februar 1937 (G. Bl. S. 141) erhält folgenden Satz 2:

„Im Falle des Abs. 1 Nr. 3 kann von einer Kenntlichmachung Abstand genommen werden, sofern die Milch an eine Sammelmolkerei geliefert wird, in der die Erhitzung (gemäß § 26 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz) der gesamten, dort angelieferten Milch gewährleistet ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Juni 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 10[52] Huth Rettelsky

130

Verordnung

zur Abänderung des Versorgungsgesetzes und des Altrentnergesetzes vom 8. 11. 1928 in der Fassung vom 18. 12. 1931 (G. Bl. S. 968).

Vom 1. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 7. 1937.)

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Ergänzung des Versorgungsgesetzes und des Altrentnergesetzes vom 18. 12. 1931 (G. Bl. S. 968) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1937 aufgehoben.

Danzig, den 1. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S Huth Dr. Wiercinski-Keiser

131

Bekanntmachung

zum Weltnachrichtenvertrag (Ratifikationen, Beitritte und Geltungsbereich).

Vom 3. Juli 1937.

I. a) Der am 9. Dezember 1932 in Madrid unterzeichnete Weltnachrichtenvertrag (G. Bl. 1936 S. 191) ist inzwischen ratifiziert worden von

Ägypten, Australien, Belgien (einschließlich Belgisch Kongo und Ruanda Urundi), Bulgarien, Canada, China, Columbien, Dänemark, Deutschland, der Dominikanischen Republik, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Indien, Iran, dem Irischen Freistaat, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Luxemburg Marokko (französische Zone), Mexiko, Neuseeland, den Niederlanden, Österreich, Panama, Polen, der Schweiz, Spanien (einschließlich der spanischen Kolonien) und der spanischen Zone von Marokko, der Südafrikanischen Union (zugleich für das von ihr verwaltete Mandantsgebiet (Südwestafrika), Syrien und Libanon, der Tschechoslowakei, der Türkei, Ungarn, der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Uruguay, der Vatikanstadt, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai, sowie den anderen Besitzungen in Polynesien, den Philippinen, Puerto Rico, den anderen Besitzungen auf den Antillen sowie den Besitzungen in der Panamakanalzone).

b) Bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat China folgenden Vorbehalt gemacht:

„Le Gouvernement national de la République de Chine déclare formellement ne pas reconnaître ni accorder à aucun pays étranger ou à leurs nationaux le droit d'installer ou de faire fonctionner, sans le consentement explicite du Gouvernement chinois, aucune station télégraphique ou radiotélégraphique dans les concessions, établissements, territoires à bail, quartier des Légations, zones des chemins de fer ou d'autres zones similaires, et que rien dans cette Convention ni aux Règlements y annexés concernant les concessions et d'autres zones spéciales prénommées, ne saurait s'interpréter explicitement ou implicitement, d'une manière susceptible de porter atteinte en aucune façon aux droits souverains de la Chine."

(Übersetzung.)

Die Nationalregierung der Chinesischen Republik erklärt ausdrücklich, daß sie keinem ausländischen Staat oder seinen Angehörigen das Recht zuerkennt oder einräumt, ohne besondere Genehmigung der Chinesischen Regierung in den Konzessions-, den Niederlassungs-, den Pachtgebieten, dem Gesandtschaftsviertel und den Eisenbahn- oder anderen ähnlichen Zonen irgendeine telegraphische oder radiotelegraphische Station zu errichten oder zu betreiben, und daß in diesem Vertrag und in den dazugehörigen Vollzugsordnungen nichts hinsichtlich der vorerwähnten Konzessionsgebiete und anderer besonderer Zonen — ausdrücklich oder stillschweigend — in einer Weise ausgelegt werden darf, die geeignet sein könnte, die Hoheitsrechte Chinas irgendwie zu verletzen.

II. Dem Vertrage sind beigetreten Afghanistan, Albanien, Estland, Haiti und Yemen.

III. Hinsichtlich der unter I. a) genannten Länder Australien, Italien und die Niederlande ist folgendes zu bemerken:

Die Ratifikation durch Australien bezieht sich auch auf die Territorien Papua und Norfolk-Insel sowie auf die vom Australischen Bunde verwalteten Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru.

Die Ratifikation durch Italien erstreckt sich auch auf die italienischen Kolonien und die italienischen Inseln im Ägäischen Meer.

Die Ratifikation durch die Niederlande umfaßt auch Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao.

IV. Neben dem Weltnachrichtenvertrage sind in Kraft:

a) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst, das

Schlußprotokoll dazu, die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst und das Zusatzabkommen zu den Beschlüssen der Weltfunkkonferenz Madrid, unterzeichnet von den Regierungen des europäischen Bereichs,

für das Deutsche Reich, Belgien (einschließlich Belgisch Kongo und Ruanda-Urundi), Finnland, den Irischen Freistaat, Italien (einschließlich der italienischen Kolonien und der italienischen Inseln im Ägäischen Meer), Jugoslawien, Mexiko, die Türkei und Venezuela;

b) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst, das Schlußprotokoll dazu und die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

für Ägypten, Columbien, Dänemark, Island, Japan, die Niederlande (einschließlich Niederländisch Indien, Surinam und Curaçao), Polen, Spanien, die Südafrikanische Union (einschließlich des von ihr verwalteten Mandatsgebiets Südwestafrika), Syrien und Libanon, die Tschechoslowakei, die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und Uruguay;

c) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst und das Schlußprotokoll dazu für Australien (einschließlich Papua, Norfolk-Inseln sowie der Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru),

China, Neuseeland, und die nachstehend aufgeführten britischen Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate und Mandatsgebiete: Britisch-Guyana, Britisch-Honduras, Britisch-Nordborneo, Ceylon, Cypern, Fidschi-Inseln, Gibraltar, Goldküste (Kolonie Aschanti, die nördlichen Gebiete und das britische Mandatsgebiet Togo), Hongkong, die Malayischen Staaten [Verbündete Malayische Staaten: Perak, Selangor, Negri Sembilan und Pahang, die den Malayischen Postverein bilden, und die Nichtverbündeten Malayischen Staaten: Johore, Kedah (auch mit Telegraphendienst in Perlis), Kelantan, Trengganu und Brunei], Malta, Mauritius, Nordrhodesien, Palästina, Sierra Leone (Kolonie und Schutzgebiet), Südrhodesien, Tanganjikagebiet und Uganda (Schutzgebiet) sowie für die spanischen Kolonien und die Besitzungen im Golf von Guinea;

d) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst und die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

für den Staat der Vatikanstadt;

e) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst und das Schlußprotokoll dazu

für die Dominikanische Republik;

f) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst und die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst

für die Französische Zone von Marokko, Österreich, die Schweiz und Ungarn;

g) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, das Schlußprotokoll dazu und die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst

für die nachstehend aufgeführten britischen Kolonien, überseeischen Gebiete, Protektorate und Mandatsgebiete: Neufundland, Bahama-Inseln, Barbados, Basutoland, Bermuda-Inseln, Betschuanaland (Schutzgebiet), Falkland (Inseln und Nebengebiete), Gambia (Kolonie und Schutzgebiet), Gilbert- und Ellice-Inseln (Kolonie), Jamaika (einschließlich Turks-, Caicos, und Cayman-Inseln), Leeward-Inseln (Antigua, Dominica, Montserrat, St. Christoph und Nevis, Jungferninseln), Nigeria (Kolonie, Schutzgebiet, Kamerun unter britischer Mandatsverwaltung), Nyassaland (Schutzgebiet), Salomon-Inseln (Schutzgebiet), St. Helena und Ascension, Sarawal, Seychellen, Somaliland (Schutzgebiet), Swaziland, Tonga, Trinidad und Tobago, Windward-Inseln (Grenada, St. Lucia und St. Vincent) und Zanzibar (Schutzgebiet);

h) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst, die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst und die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst

für Haiti;

i) die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst, das Schlußprotokoll dazu und die Vollzugsordnung für den Fernsprechdienst
für Bulgarien und Luxemburg;

k) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst und das Schlußprotokoll dazu
für die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Alaska, Hawai sowie der anderen Besitzungen in Polynesien, der Philippinen, Puerto Rico, der anderen Besitzungen auf den Antillen sowie der Besitzungen in der Panamakanalzone);

l) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst und die Zusatz-Vollzugsordnung für den Funkdienst für Panama;

m) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst und die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst für Iran;

n) die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst und das Schlußprotokoll dazu
für Afghanistan, Kenya (Kolonie und Schutzgebiet), die spanische Zone von Marokko und Transjordanien;

o) die Allgemeine Vollzugsordnung für den Funkdienst für Canada;

p) die Vollzugsordnung für den Telegraphendienst für Albanien und Yemen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Verordnung vom 9. Mai 1936 (G. Bl. S. 191).

Danzig, den 3. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. P. Huth Dr. Hoppenrath

132

Neunte Verordnung
zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes (Vertrauensrat — Unternehmensbeirat).
Vom 8. Juli 1937.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes (AOG.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 11. 35 (G. Bl. S. 1125) und des § 25 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 18. Oktober 1935 (G. Bl. S. 1049) wird folgendes verordnet:

Artikel I
Beratung des Vertrauensrates
§ 1

Ist der stellvertretende Führer des Betriebes bei der Entscheidung einer Maßnahme, die nach § 6 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes im Vertrauensrat zu beraten ist, im Einzelfall an Weisungen des Unternehmers oder eines anderen Vorgesetzten gebunden, so haben sich diese Personen vor der Weisung über die Stellung des Vertrauensrates zu der Maßnahme zu unterrichten. Der Treuhänder der Arbeit kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die eine ausreichende Unterrichtung gewährleisten, er kann in besonderen Fällen auch anordnen, daß die für die Weisung berufene Person selbst an der Beratung des Vertrauensrates teilnimmt.

Artikel II
Erweiterter Schutz der Vertrauensmänner
§ 2

Zur Versetzung eines Vertrauensmannes in einen anderen Betrieb bedarf der Unternehmer, wenn der Vertrauensmann nicht mit der Versetzung einverstanden ist, der Zustimmung des Treuhänders der Arbeit.

Artikel III
Ausgestaltung des Unternehmensbeirats
§ 3

(1) Als Mitglieder des Unternehmensbeirats (§ 17 AOG.) können nur Vertrauensmänner berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Unternehmer oder den Führer des Unternehmens nach vorheriger Zustimmung des Treuhänders der Arbeit. Ihre Zahl soll zehn nicht überschreiten. Bei der Auswahl ist die Bedeutung der einzelnen Betriebe, ihre Verschiedenartigkeit und die Zusammensetzung der Gefolgschaft angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Auf die Einberufung des Unternehmensbeirats finden die Vorschriften des § 12, auf die Abberufung von Mitgliedern des Unternehmensbeirats die Vorschriften des § 14 des Arbeitsordnungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Der Beratung im Unternehmensbeirat unterliegen insbesondere die im § 6 Abs. 2 des Arbeitsordnungsgesetzes bezeichneten Maßnahmen, soweit sich der Unternehmer oder der Führer des Unternehmens die Entscheidung für alle oder mehrere vertrauensratspflichtige Betriebe vorbehalten hat. Einer Beratung in den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe bedarf es in diesem Falle nicht. Eine für alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens erlassene gemeinsame Betriebsordnung tritt an die Stelle der nach § 26 des Arbeitsordnungsgesetzes für die einzelnen Betriebe vorgesehenen Betriebsordnung, unbeschadet etwaiger Ergänzungen, die im einzelnen Betriebe nach seinen besonderen Verhältnissen geboten sind. Die Bestimmungen einer gemeinsamen Betriebsordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

(2) Nicht zur Zuständigkeit des Unternehmensbeirats gehören Maßnahmen, die nur einen einzelnen Betrieb betreffen.

§ 6

Auf die Entscheidungen des Unternehmers oder des Führers des Unternehmens über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen in allen oder in mehreren Betrieben des Unternehmens, insbesondere über die Gestaltung einer gemeinsamen Betriebsordnung, finden die Vorschriften des § 16 und § 19 Abs. 1 Ziff. 3 des Arbeitsordnungsgesetzes über die Anrufung des Treuhänders der Arbeit und die sie betreffenden Durchführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Öffentlicher Dienst

§ 7

Die Vorschrift des § 2 dieser Verordnung gilt entsprechend für Vertrauensmänner in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Artikel V

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 8

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit sie die Beratung des Vertrauensrates (§ 1) und den erweiterten Schutz der Vertrauensmänner (§ 2 und § 7) betreffen, mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften über die Ausgestaltung des Unternehmensbeirats treten, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. September 1937 in Kraft.

Danzig, den 8. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5 Huth Dr. Wiercinski-Keiser

133

Verordnung

betreffend den Arbeitsschutz der Angestellten.

Vom 8. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Gewerbeordnung in der für Danzig geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Als neuer Paragraph 120 h wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die §§ 120 a bis f finden auch Anwendung auf alle Angestellten, die eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, einschließlich der Lehrlinge und der mit einfachen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigten Büroangestellten. Ausgenommen sind die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe."

2. In § 139 b Abs. 1 wird im ersten Satz hinter die Worte „120 a bis 120 f" eingefügt: „120 h".
3. Als neuer Paragraph 147 a wird folgende Bestimmung eingefügt:
„Zuwiderhandlungen gegen § 120 h werden entsprechend den Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 120 a bis f bestraft."
4. Im § 154 Abs. 1 wird in Ziffer 2 anstelle des Wortes „§ 120 a" gesetzt: „§ 121".

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5151/37. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

134

Verordnung

betreffend Steueraufsicht.

Vom 10. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 50 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Hinter § 187 wird folgender § 187 a eingefügt:

§ 187 a

(1) Ohne daß es eines Verdachtes (§ 187 Absatz 1 letzter Satz) bedarf, unterliegen der Nachschau sämtliche Anlagen, Räume und Fahrzeuge der öffentlichen Verkehrsunternehmen. Den mit der Nachschau beauftragten Beamten, die sich durch entsprechende Sonderausweise der Zollverwaltung ausweisen, ist der Zutritt zu den Anlagen, Räumen und Fahrzeugen jederzeit ohne Verzug und ohne Erhebung irgendwelcher Gebührnisse oder Fahrpreise zu gestatten.

(2) Die Befreiung von Gebührnissen und Fahrpreisen erstreckt sich nicht nur auf die Zeit der Nachschau selbst, sondern auch auf die Zeit der notwendigen Hin- und Rückfahrt zu und von dem Orte der Nachschau, ferner auf diejenigen Fahrten, die in unmittelbarem Zusammenhange mit der Überwachung des betreffenden Verkehrsunternehmens stehen.

(3) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, von dem Nachschaubeamten vorläufig mit Beschlag belegte Waren den von den Nachschaubeamten bezeichneten Amtsstellen vorzuführen und sie erst nach Freigabe durch diese Amtsstellen an den Verfügungsberechtigten herauszugeben. Die Verkehrsunternehmen haften für die Erfüllung dieser Pflichten für alle dem Staat entstehenden Ausfälle selbstschuldnerisch.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. Z. 53[04] Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

135

Siebente Verordnung

über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

Vom 15. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 10 Absatz 1 werden die Worte „200 Gulden" in „300 Gulden" geändert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[20] Greiser Dr. Hoppenrath

136 Grünbücher der Freien Stadt Danzig

Neu erschienen ist das Grünbuch XIV = „Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1935 und 1936."

In der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers, Neugarten 12/16, und der Buchhandlung G. Stilke, Danzig, Langgasse 27, sind nunmehr nachstehende Grünbücher erhältlich:

Vertragliche Grundlagen der Freien Stadt Danzig (Vertrag von Versailles, Art. 100—108, Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen, abgeschlossen in Paris am 9. 11. 1920), zum Preise von . . . . . . 1,25 G

Grünbuch I a: Amtliche Urkunden zum Vertrage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. 11. 1920, zum Preise von . . . . . . 4,50 „

Grünbuch II: Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der polnisch-danziger Konvention, zum Preise von . . . . . . 3,75 „

Grünbuch III: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1921 —, vergriffen . . . . . . —

Grünbuch IV: — desgl. — 1922 —, zum Preise von . . . . . . 2,50 „

Grünbuch V: — desgl. — 1923 —, zum Preise von . . . . . . 1,25 „

Grünbuch VI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen — 1920 bis 1923 —, zum Preise von 7,50 „

Grünbuch VII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1924 —, zum Preise von . . . . . . 3,75 „

Grünbuch VIII: — degl. — 1925 —, zum Preise von . . . . . . 1,25 „

Grünbuch IX: — desgl. — 1926 und 1927 —, zum Preise von . . . . . . 2,50 „

Grünbuch X: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1924 bis 1927 —, zum Preise von . . . . . . 4,50 „

Grünbuch XI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1928 bis 1932 —, zum Preise von . . . . . . 3,75 „

Grünbuch XII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1928 bis 1932, zum Preise von . . . . . . 2,50 „

Grünbuch XIII: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1933/34 zum Preise von . . . . . . 5,— „

Grünbuch XIV: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1935 und 1936 zum Preise von . . . . . . 4,50 „

Danzig, den 9. Juli 1937.

P. Z. II 2902 Der Senat, Präsidialabteilung Z II

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G.Bl. S. 845) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Im § 10 Absatz 1 werden die Worte „200 Gulden“ in „300 Gulden“ geändert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. 21[20] Greiser Dr. Hoppenrath

136 **Grünbücher der Freien Stadt Danzig**

Neu erschienen ist das Grünbuch XIV — „Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1935 und 1936.“

In der Verkaufsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers, Neugarten 12/16, und der Buchhandlung G. Stilke, Danzig, Langgasse 27, sind nunmehr nachstehende Grünbücher erhältlich:

Vertragliche Grundlagen der Freien Stadt Danzig (Vertrag von Versailles, Art. 100—108, Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen, abgeschlossen in Paris am 9. 11. 1920), zum Preise von . . . 1,25 G

Grünbuch I a: Amtliche Urkunden zum Vertrage zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. 11. 1920, zum Preise von . . . . 4,50 „

Grünbuch II: Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und Polen zur Ausführung und Ergänzung der polnisch-danziger Konvention, zum Preise von . . . 3,75 „

Grünbuch III: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1921 —, vergriffen

Grünbuch IV: — desgl. — 1922 —, zum Preise von . . . . 2,50 „

Grünbuch V: — desgl. — 1923 —, zum Preise von . . . . 1,25 „

Grünbuch VI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen — 1920 bis 1923 —, zum Preise von 7,50 „

Grünbuch VII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1924 —, zum Preise von . . . . . . 3,75 „

Grünbuch VIII: — desgl. — 1925 —, zum Preise von . . . . . . 1,25 „

Grünbuch IX: — desgl. — 1926 und 1927 —, zum Preise von . . . . . . 2,50 „

Grünbuch X: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1924 bis 1927 — zum Preise von . . . . 4,50 „

Grünbuch XI: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen — 1928 bis 1932 —, zum Preise von . . . . 3,75 „

Grünbuch XII: Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbundes in der Freien Stadt Danzig — 1928 bis 1932, zum Preise von . . . . 2,50 „

Grünbuch XIII: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen bedeutsamen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1933/34 zum Preise von . . . . 5,— „

Grünbuch XIV: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen 1935 und 1936 zum Preise von . . . . 4,50 „

Danzig, den 9. Juli 1937.

P. Z. II 2902 Der Senat, Präsidialabteilung Z/II.

Herstellung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.